

Bundesrat

Drucksache **885/26/95**

08.02.96

Antrag
des Landes Schleswig-Holstein

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts
(Reformgesetz)**

Punkt 20 der 693. Sitzung des Bundesrates am 9. Februar 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 4 Nr. 9 a - neu - und Nr. 10

In Artikel 4 ist nach der Nr. 9 folgende Nr. 9 a einzufügen:

9 a

1. Die Absätze 1 und 2 des § 53 a erhalten folgende Fassung:

"(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit, die nicht von § 53 Abs. 5 erfaßt ist, ein Erwerbseinkommen, so erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Abs. 2 bezeichneten Höchstgrenze. Die Anrechnung endet mit Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

(2) Als Höchstgrenze gelten die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der im Zeitraum der Versetzung in den Ruhestand erreichten Stufe der BesGr., aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Einviertelfachen der jeweils ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der BesGr. A 4, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1.

Ausgeliefert am 08. FEB. 1996 ...

Ein Unfallausgleich (§ 35) und Aufwandsentschädigungen sind außer Betracht zu lassen. Der Ruhestandsbeamte erhält nach Durchführung der Ruhensberechnung mindestens einen Betrag in Höhe von 20 v.H. seines Ruhegehalts."

2. In Artikel 4 Nr. 10 ist die Übergangsregelung des § 69 b um folgenden Abs. 3 zu ergänzen:

"§ 53 a gilt nicht, solange eine am (Datum des Inkrafttretens des Gesetzes) über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Beschäftigung oder Tätigkeit eines Ruhestandsbeamten andauert."

Begründung:

Zu 1)

Einkommen aus einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes soll in erheblich höherem Umfang auf die Versorgungsbezüge angerechnet werden als bisher. Die geltenden Vorschriften reichen nicht aus, um Frühpensionierungen finanziell unattraktiv zu machen. Sie sollten daher auch im Hinblick auf die heutigen Beschäftigungsprobleme umgestaltet werden, damit Versorgungsbezüge bis zum 65. Lebensjahr nicht in voller Höhe zu zahlen sind, solange anderweitige Erwerbseinkünfte erzielt werden. Durch die Änderung des § 53 a wird diesen Erwägungen Rechnung getragen.

Die Änderung läßt den Versorgungsanspruch des Ruhestandsbeamten dem Grunde nach unangetastet. Unabhängig von der Höhe der Erwerbseinkünfte außerhalb des öffentlichen Dienstes werden mindestens 20 v.H. des Ruhegehalts belassen.

Zu 2)

Übergangsvorschrift für die von der Änderung des § 53 a betroffenen, vorhandenen Versorgungsempfänger.